



**Besuchen Sie unseren Blog unter:
www.arztundzahnarztrecht.de**

Unterhaltszahlung trotz Erwerbsverpflichtung des Ehegatten?

Unterhaltspflicht bei
hohem Einkommen!

Streit um
Immobilienverkauf!

Internationale Zuständig-
keit im Güterrecht!

Illoyale Vermögensver-
schiebung bei einmaligen
Konsumrausch

Sehr geehrte Damen und Herren,

das alte Jahr geht zu Ende, 2020 steht vor der Tür. Endlich Zeit, zurückzublicken und vorauszuschauen. Schon Theodor Fontane wusste, dass Zeit das Wertvollste im Leben ist:

*Noch einmal ein Weihnachtsfest,
Immer kleiner wird der Rest,
Aber nehm ich so die Summe,
Alles Grade, alles Krümme,
Alles Falsche, alles Rechte,
Alles Gute, alles Schlechte -
Rechnet sich aus all dem Braus
Doch ein richtig Leben raus.
Und dies können ist das Beste
Wohl bei diesem Weihnachtsfeste.*

Mit dem TSVG hat uns das Jahr 2019 eine große Reform im Gesundheitswesen beschert. Trends aus dem Vorjahr wie die Investoren im Dentalmarkt haben sich verstetigt, neue Entwicklungen wie das Digitale-Versorgung-Gesetz zeichnen sich ab.

2020 verspricht somit ebenfalls, spannend zu werden. Wir werden Sie wie gewohnt über alle aktuellen Enzwicklungen informieren.

Für unsere Kanzlei hielt das ausklingende Jahr große Ereignisse bereit: Gleich vier neue Anwältkolleginnen und -kollegen verstärken unser Team, hinzu kamen drei Hochzeiten und ein Baby – wir blicken frohen Mutes in die Zukunft.

Das anstehende Weihnachtsfest ist die Zeit der Familienfeiern – was könnte da besser passen als eine Sonderausgabe zum Familienrecht?

Ihnen wünschen wir von Herzen eine schöne Vorweihnachtszeit sowie viel Erfolg, Glück und Gesundheit für 2020.

Mit den besten Grüßen

Hans-Peter Ries - Dr. Karl-Heinz Schnieder - Dr. Ralf Großböling Björn Papendorf, LL.M.- Prof. Dr. Christoff Jensчке - Dr. Sebastian Berg

Unterhaltszahlung trotz Erwerbsverpflichtung des Ehegatten?

§ Nach wie vor hält sich die Vorstellung vieler Ehepaare, Unterhaltszahlungen an den anderen Ehegatten seien nach der Unterhaltsrechtsreform 2008 nicht mehr notwendig oder nur noch in ganz geringem Umfang zu erbringen.

Wenn überhaupt müsse man noch im sogenannten Trennungsjahr Ehegattenunterhalt zahlen. Danach sei jeder Ehegatte selbst verpflichtet, sich um ausreichendes Einkommen zu bemühen.

Diese Vorstellung ist so nicht richtig. Oftmals ist das Erstaunen groß, wenn sich Ehepartner durch uns beraten lassen und feststellen, dass ihnen ein nicht geringer Unterhaltsanspruch zusteht oder sie verpflichtet sind, Unterhalt in einer Höhe und für eine Dauer zahlen zu müssen, mit der sie nicht gerechnet haben.

Es ist zutreffend, dass sich der Grundsatz der nachehelichen Eigenverantwortung verschärft hat. Nach Ablauf des Trennungsjahres ist die Erwerbstätigkeit eine Obliegenheit und es werden erhöhte Anforderungen an die Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit gestellt.

Es ist jedoch nicht festgelegt worden, dass damit eine Unterhaltszahlungsverpflichtung dem Grunde nach in Gänze entfällt.

Leben die Eheleute getrennt i.S.v. § 1567 Abs. 1 BGB, so kann derjenige von beiden, der kein oder ein geringeres Einkommen hat, gem. § 1361 Abs. 1 Satz 1 BGB den nach den ehelichen Lebensverhältnissen und den Erwerbs- und Vermögensverhältnissen der Ehegatten angemessenen Unterhalt verlangen.

Selbst wenn der Unterhaltsberechtigte eigenes Einkommen durch eine Vollzeittätigkeit erwirtschaftet, kann ein Unterhaltsanspruch bestehen, wenn die Einkommen unterschiedlich hoch sind.

Auch nach Rechtskraft der Scheidung kann ein sogenannter nachehelicher Unterhaltsanspruch bestehen. Die Möglichkeit der Begrenzung (der

Höhe nach) und der Befristung sind unter bestimmten Voraussetzungen gegeben.

Allerdings kann abhängig von der Dauer der Ehe und unter Berücksichtigung sogenannter ehebedingter Nachteile auch unbefristet Unterhalt geschuldet sein. Liegen keine ehebedingten Nachteile vor, kann dennoch eine - auch mehrjährige - Unterhaltszahlungsverpflichtung bestehen, wenn unter dem Gesichtspunkt der nachehelichen Solidarität im Rahmen einer Billigkeitsabwägung nacheheliche Unterhaltszahlungen dem Grunde nach geschuldet sind.

Es ist immer eine einzelfallabhängige Betrachtung erforderlich. Deshalb sollte man sich nie an den Aussagen anderer Betroffener orientieren und glauben, man könne Sachverhalte - so ähnlich sie auch sein mögen - auf die persönliche Situation übertragen.

Unterhaltspflicht bei hohem Einkommen!

§ Es gibt kaum ein Thema, das zu solch ausufernden gerichtlichen Streitverfahren führt, wie der Streit über die Höhe und die Dauer von Unterhaltszahlungen.

Bei besonders hohen Einkünften wurden bisher ab Erreichen einer sogenannten Sättigungsgrenze der Ehegattenunterhalt nach dem konkreten Bedarf ermittelt. Der/Die Unterhaltsberechtigte musste konkret darlegen und nachweisen, bis zu welchem Betrag unter Berücksichtigung der ehelichen Lebensverhältnisse das Einkommen für sie/ihn monatlich verbraucht wurde.

So kam es nicht selten vor, dass Gerichte sich bei hohen Einkommen mit Auflistungen der Unterhaltsberechtigten über monatliche Verbrauchs-

kosten für beispielsweise Wohnen, PKW, Friseur, Hygieneartikel, Urlaube, Kleidung, Lebensmittel, Geschenke, Blumen und teilweise sogar bis zu Einzelpositionen für Weinkonsum, Tennistraining, Hobbys, etc. auseinandersetzen mussten.

Der BGH hat nunmehr mit Beschluss vom 15.11.2017, Az.: XII ZB 503/16, eine Entscheidung dazu getroffen, bis zu welcher Einkommenshöhe der Ehegattenunterhalt noch nach der sogenannten Unterhaltsquote berechnet werden kann.

Dazu führt der Bundesgerichtshof aus, dass bis zu einem Familieneinkommen in Höhe von 11.000,00 € (doppelter Betrag des höchsten in der Düsseldorfer Tabelle ausgewiesenen Einkommensbetrages) eine tatsächliche Vermutung dahingehend besteht, dass das Familieneinkommen vollständig für den Lebensbedarf der Familie verwendet worden ist. Bis zu einem Einkommen in Höhe von 11.000,00 € netto monatlich kann damit der Unterhalt nach der Quotenmethode berechnet werden. Wird der Ehegattenunterhalt nach der Quote berechnet, stellt sich eine Berechnung beispielhaft wie folgt dar:

Beträgt das unterhaltsrelevante Einkommen des Ehemannes 5.000,00 € und das unterhaltsrelevante Einkommen der Ehefrau 1.000,00 €, so liegt eine Differenz in Höhe von 4.000,00 € zwischen den jeweiligen Einkommen vor. Die Unterhaltsquote beträgt in der Regel 3/7. Damit beträgt der Unterhaltsbetrag 3/7 von 4.000,00 €, also 1.714,28 € monatlich zusätzlich zum eigenen Einkommen der Ehefrau. Diese Form der Quotenberechnung kann laut BGH nunmehr auch bis zu einem unterhaltsrelevanten Familieneinkommen in Höhe von 11.000,00 € monatlich durchgeführt werden.

Dies erleichtert zwangsläufig die Darlegung des Unterhalts, da auch bei sehr hohen Einkünften mit der Einkommensquote gerechnet werden darf, ohne dass der Bedarf konkret darzulegen ist.

Allerdings führt diese Berechnungsmethode zu einer erheblichen Erleichterung der Darlegung eines Unterhaltsanspruchs im Interesse der jeweils unterhaltsberechtigten Person.

Beispiel:

Verdient beispielsweise die Ehefrau monatlich 18.000,00 € netto (unterhaltsbereinigt) und der Ehemann ist einkommenslos, gilt zunächst die Vermutung, dass bis zu einem unterhaltsbereinigten Nettoeinkommen von 11.000,00 € nach Quotenunterhalt unter Berücksichtigung des Halbteilungsgrundsatzes gerechnet werden kann, sodass der Ehemann ohne weitere Darlegung mindestens 5.500,00 € monatlich verlangen kann.

Der Ehemann könnte sogar die Hälfte des verbrauchten Familieneinkommens, also 18.000,00 € : 2 = 9.000,00 € als Unterhalt verlangen, wenn er belegen kann, dass der Betrag in Höhe von 18.000,00 € ausschließlich zu Konsumzwecken im Rahmen der ehelichen Lebensverhältnisse verbraucht wurde.

Die Ehefrau kann als Unterhaltsverpflichtete den Nachweis führen, dass während der Ehezeit nicht der gesamte Betrag in Höhe von 18.000,00 € für den Lebensbedarf zu Konsumzwecken verwendet wurde, sondern auch der Vermögensbildung diente, sodass ggf. doch eine Unterhaltsberechnung nach konkretem Bedarf einzelfallabhängig durchgeführt wird.

Es bleibt abzuwarten wie sich die Rechtsprechung der einzelnen Oberlandesgerichte zu dieser Thematik entwickelt und welche Rolle die konkrete Unterhaltsbedarfsberechnung zukünftig noch einnimmt.

Streit um Immobilienverkauf!

Kein Zutrittsrecht des Ehepartners



Die gemeinsame Eheimmobilie ist sehr häufig ein Streitpunkt im Fall von Trennung und Scheidung.

Grundsätzlich stellt sich die Frage, wer die Immobilie weiterhin nutzt, ob ein gemeinsamer Entschluss zum Verkauf der Immobilie gefasst werden kann oder im Streitfall doch das Teilungsversteigerungsverfahren als letzte Möglichkeit zur Auseinandersetzung der Eigentümer-/Gesamthandsgemeinschaft darstellt.

So musste sich auch das Oberlandesgericht Bremen mit Beschluss vom 22.08.2017 – 5 WF 62/17 – mit einem Streit zwischen zwei Ehegatten als Miteigentümer einer Immobilie über Nutzung/Zutrittsrechte an der Eheimmobilie befassen.

Die Ehefrau war anlässlich der Trennung aus der gemeinsamen Immobilie ausgezogen. Die Immobilie befand sich im Teilungsversteigerungsverfahren. Die Ehefrau begehrte den Zutritt zu sämtlichen Räumlichkeiten, um eine Besichtigung der Räume durch einen Makler und Kaufinteressenten zu ermöglichen.

Grundsätzlich steht jedem Miteigentümer nach § 743 Abs. 2 BGB ein Mitbenutzungsrecht zu. Wenn aber nach dem Auszug eines Ehegatten eine Neuregelung der Nutzung der Immobilie getroffen wurde, wie im vorliegenden Fall die alleinige Nutzung durch den Ehemann, besteht ohne Vorliegen eines besonderen Grundes kein Recht auf Gewährung von Zutritt zur Immobilie durch den ausgezogenen Ehegatten oder Dritte.

Dabei ist auch der Wunsch der Ehefrau, die Immobilie trotz des eingeleiteten Teilungsversteigerungsverfahrens doch am freien Markt verkaufen zu wollen, kein ausreichender Grund, um Zutritt zu der Immobilie zu erhalten.

Der Ehemann hat dann auch das Recht, bestimmten Personen den Zutritt zu verwehren und den freihändigen Verkauf abzulehnen. Sein Recht auf Wahrung seiner Privatsphäre nach Art. 13 GG geht dem Wunsch der Ehefrau, die Eigentümergemeinschaft durch einen freihändigen Verkauf aufzulösen, vor. Aus der Verweigerungshaltung des die Immobilie nutzenden Ehemannes erwächst auch keine Schadenersatzpflicht, wenn er sich dem Verkauf der Immobilie widersetzt, um diese ggf. im Teilungsversteigerungsverfahren sogar selber preisgünstig zu ersteigern.

Internationale Zuständigkeit im Güterrecht!

Seit dem 29.01.2019 gilt die EU-VO 2016/1103.



Diese europäische Regelung und das entsprechende deutsche Durchführungsgesetz schaffen mehr Rechtssicherheit im Fall von güterrechtlichen Auseinandersetzungen „europäischer“ Ehegatten.

Abhängig von dem anzuwendenden Recht kann es im Falle der Scheidung zu völlig unterschiedlichen Ergebnissen in der güterrechtlichen Auseinandersetzung kommen. Damit sind möglicherweise auch erhebliche Vermögenseinbußen verbunden.

Die neuen Verordnungen regeln, welches nationale Recht auf güterrechtliche Fragen bei Ehen und eingetragenen Partnerschaften anwendbar ist und welche Gerichte zuständig sind.

Neben Deutschland gelten die Verordnungen für Belgien, Bulgarien, Finnland, Frankreich, Griechenland, Italien, Kroatien, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien, Slowenien, die Tschechische Republik und Zypern.

Die Eheleute können das anwendbare Recht selbst wählen. Es besteht eine Wahlmöglichkeit zwischen dem Recht des Staates, in dem beide oder ein Ehegatte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat oder von dem beide oder ein Ehegatte die Staatsangehörigkeit besitzt.

Die Wahl kann jederzeit vor der Ehe, zum Zeitpunkt der Eheschließung oder während der Ehe erfolgen. Stichtag war für Deutschland der 29. Januar 2019. Die neue Verordnung gilt also für Ehegatten, die nach dem 29. Januar 2019 die Ehe eingehen oder nach diesem Datum für ihre Ehe eine Rechtswahl des auf ihren Güterstand anzuwendenden Rechts treffen. Das bedeutet, dass auch Ehepartner, die ihre Ehe oder Partnerschaft vor dem 29. Januar 2019 geschlossen haben, ab diesem Zeitpunkt entsprechende Vereinbarungen zum Güterrecht schließen können, es sei denn, sie haben vor dem 29.01.2019 eine wirksame Rechtswahl zum Güterrecht bereits getroffen.

Liegt keine Rechtswahl vor, gilt das nationale Recht des Staates, in dem die Eheleute den ersten gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt nach der Eheschließung hatten. Wenn kein gemeinsamer gewöhnlicher Aufenthalt - auch nicht kurz nach der Ehe - begründet wird, wird auf die gemeinsame Staatsangehörigkeit abgestellt.

Es ist ratsam, die Möglichkeiten einer Rechtswahl des anzuwendenden Rechts zu prüfen, da es je nach Rechtslage in dem jeweiligen Mitgliedstaat im Rahmen der Vermögensauseinandersetzung anlässlich einer Scheidung völlig unterschiedliche und damit natürlich auch nachteilhafte Konsequenzen geben kann.

Illoyale Vermögensverschiebung bei einmaligen Konsumrausch

§ Nach einer Trennung kommt es immer wieder dazu, dass Ehegatten versuchen, bestimmte Vermögenswerte dem Zugewinnausgleich zu entziehen, sodass eine Benachteiligung des jeweils anderen Ehegatten im Zugewinnausgleich eintritt. Nicht jede Vermögensminderung ist jedoch als illoyal zu werten.

Nach § 1375 II BGB ist eine Vermögensminderung nur dann illoyal, wenn es sich um eine

1. unentgeltliche Zuwendung, die nicht Anstandsschenkung ist (§ 1375 II Nr. 1 BGB),
2. eine Verschwendung (§ 1375 II Nr. 2 BGB) oder
3. eine Vermögensminderung mit Benachteiligungsabsicht (§ 1375 II Nr. 3 BGB) handelt.

Wer seinen Ehegatten verlässt und einen Teil der Ersparnisse nach der Trennung, beispielsweise für eine Weltreise mit dem neuen Partner, ausgibt, darf sich nicht wundern, wenn ein Gericht diese Ausgaben als illoyal einstuft. Die Konsequenz dieses Verhaltens führt in rechtlicher Sicht dazu, dass die Ausgaben, um die das Vermögen illoyal vermindert wurde, fiktiv als noch vorhanden in das Endvermögen eingestellt und damit bei der Berechnung des Zugewinnausgleichs berücksichtigt werden. Allerdings gibt es eine Vielzahl von Grenzfällen in diesem Bereich des Güterrechts. Eine rechtliche Bewertung ist daher nicht immer einfach.

In dem zugrundeliegenden Fall, den das OLG Schleswig-Holstein entscheiden musste, verlangte die Ehefrau von ihrem Ehemann einen Zugewinnausgleich. Der Ehemann hatte aus Wut und Verzweiflung über den Ehebruch seiner Ehefrau, die er auf „frischer Tat“ im ehelichen Schlafzimmer ertappt hatte, innerhalb der Zeit bis zur Zustellung des Scheidungsantrags (Stichtag gem. § 1384) einen auf seinem Konto befindlichen Betrag in Höhe von über 8000 Euro verbraucht [»auf den Kopf gehauen«]. Diese Reaktion darauf sei laut OLG zwar nicht zu billigen, Sie sei jedoch menschlich verständlich. Unter den damals gegebenen Umständen könnten die Ausgaben des Ehemannes nach der Trennung nicht als solche bewertet werden, bei denen der Ehemann weder Maß noch Ziel zu halten verstand. Sie seien zwar der Höhe nach erheblich gewesen, hätten sich aber in zeitlicher Begrenzung gehalten. Mit Rücksicht auf die damals gute Einkommenssituation des Ehemannes einerseits und die schwere Enttäuschung andererseits stünden die Ausgaben zu seinem Vermögen auch nicht völlig außer Verhältnis. Eine Einstufung als illoyale Ausgabe ließe außer Acht, ... „dass es dem Veranlasser einer solchen Reaktion schlecht anstehe, vom anderen striktes - angesichts der seelischen Konfliktsituation gesteigertes Wohlverhalten zu verlangen, was er selbst gerade verabsäumt habe...“. Auch die menschlich-psychische Ursache und Motivation der Verschwendung müsse berücksichtigt werden.

Im Ergebnis wurde daher der von dem Ehemann ausgegebene Betrag im Zugewinnausgleichsverfahren nicht zugunsten der Ehefrau berücksichtigt.

Dirk Wenke
Rechtsanwalt | Fachanwalt für Familienrecht
Erbrecht

rechtsanwälte
kanzlei für wirtschaft und medizin

Hans Peter Ries

Lehrbeauftragter der SRH Fachhochschule Hamm

Dr. Karl-Heinz Schnieder

Fachanwalt für Medizinrecht
Lehrbeauftragter der Universität Münster
Lehrbeauftragter der SRH Fachhochschule Hamm
Mediator

Dr. Ralf Großbölting

Fachanwalt für Medizinrecht

Björn Papendorf, LL.M.

Master of Laws (Medizinrecht)
Fachanwalt für Medizinrecht

Dr. Sebastian Berg

Fachanwalt für Medizinrecht
Zertifizierter Datenschutzbeauftragter

Dr. Daniela Kasih

Fachanwältin für Medizinrecht

Prof. Dr. Christoff Jenschke, LL.M.

Master of Laws (Lond.)
Fachanwalt für Medizinrecht
Prof. für Wirtschafts- und Gesundheitsrecht an der
bbw Hochschule Berlin
Lehrbeauftragter der Steinbeis-Hochschule

Thomas Váci, LL.M.

Master of Laws (Medizinrecht)
Fachanwalt für Medizinrecht

Björn Stäwen, LL.M.

Master of Laws (Medizinrecht)
Fachanwalt für Medizinrecht
Lehrbeauftragter der Universität Münster

Dr. Tobias Witte

Fachanwalt für Medizinrecht
Zertifizierter Datenschutzbeauftragter

DominiK Neumaier

Hannah Köster, LL.M.

Master of Laws (Medizinrecht)
Fachanwältin für Medizinrecht

Christina Lügen

Fachanwältin für Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Dhana Lemm

Friederike Ruhe

Tobias List

Dirk Wenke

Fachanwalt für Familienrecht

Münster

PortAl 10 · Albersloher Weg 10 c
48155 Münster
Telefon 0251/5 35 99-0
Telefax 0251/5 35 99-10
muenster@kwm-rechtsanwaelte.de

Berlin

Unter den Linden 24 /
Friedrichstraße 155-156
10117 Berlin
Telefon 030/20 61 43-3
Telefax 030/20 61 43-40
berlin@kwm-rechtsanwaelte.de

kwm · rechtsanwälte
kanzlei für wirtschaft und medizin

Dr. Schnieder · Dr. Großbölting · Papendorf ·
Dr. Berg · Prof. Dr. Jenschke

Partnerschaftsgesellschaft mbB

Sitz: Münster,
Niederlassung in überörtlicher
Partnerschaft: Berlin

PR 1820, AG Essen

www.kwm-rechtsanwaelte.de